

- Hauptamt -

An Amt/Abt. _____

Ausschnitt aus

WestfalenspostNr. 274 vom 24.11.1987**Stadt Attendorn****- Bauverwaltungsamt -****Öffentliche Bekanntmachung****Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“****hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 5. Oktober 1987 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“, bestehend aus Planzeichnung mit Legende, gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Aufhebung der inneren Ortsumgehung Ennest (Neue Straße) von der Einmündung Benzstraße/Bruchstraße bis zur Einmündung in die Milstenauer Straße. Die Steinerstraße wird als Sackgasse festgesetzt.

Die entfallenden Straßenflächen werden teilweise als Immissionsschutzanlage zusätzlich, im Bereich des Hofgrundstückes Siepe durch Verschiebung des ISA-Streifens, überplant.

Das Bebauungsplanänderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich und umfaßt im wesentlichen die Flächen der im rechtskräftigen Bauleitplan festgesetzten Teilumgehung Ennest einschl. der flankierenden Grünflächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Immissionsschutzanlage).

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Die textliche Festsetzung „Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“ wurde geändert und lautet nunmehr wie folgt: „Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 5. Oktober 1987 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom 5. Oktober 1987, die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB sowie Ort und Zeit der öffentl. Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ liegt mit Begründung vom 5. Oktober 1987 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - 5952 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Bebauungsplanänderung Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 13. November 1987

Rüenauber
Bürgermeister